



Brüssel, den 20. September 2024
(OR. en, fr)

13041/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0279(COD)

CODEC 1754
MI 771
COMPET 870
CONSOM 274
IND 422

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2023/988 und (EU) 2023/1230 in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Konformitätsvermutung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung des Großherzogtums Luxemburg

Luxemburg unterstützt nachdrücklich jegliche Initiative, mit der die Funktionsweise des Binnenmarkts mit Hilfe gemeinsamer Vorschriften, durch die die Rechtssicherheit gestärkt, grenzüberschreitende Tätigkeiten gefördert und das Entstehen neuer Hindernisse verhindert werden, verbessert werden soll.

Leider hat Luxemburg ernste Zweifel, ob das „Notfallinstrument für den Binnenmarkt“ (SMEI, Single Market Emergency Instrument) diesen Grundsätzen gerecht werden kann. In einer Zeit, in der die EU die Integration und Resilienz des Binnenmarktes stärken muss, droht ein Instrument wie das SMEI, den Mitgliedstaaten in Krisensituationen die Verhängung weiterer Beschränkungen zu gestatten.

Die Lehren aus den zahlreichen Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten während der Pandemie eingeführt haben, zeigen, dass bei Hindernissen gegen die Ursachen und im Einklang mit den Verträgen vorgegangen werden muss. Das SMEI – oder das Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz (IMERA, Internal Market Emergency and Resilience Act) – geht allerdings lediglich gegen die Symptome und nicht gegen die Ursachen vor, wobei zugleich zusätzliche Bürokratieebenen entstehen, die die Krisenbewältigung eher beeinträchtigen dürften.

Luxemburg befürwortet die Erstellung einer schwarzen Liste von Praktiken, die in Krisenzeiten untersagt sind. Allerdings dürften die Vorteile einer solchen Liste dadurch zunichte gemacht werden, dass das SMEI den Mitgliedstaaten auch ermöglicht, Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen zu ergreifen, wenn die schwarze Liste nicht befolgt wird – etwa digitale Formulare, die für ausgewählte grenzüberschreitende Tätigkeiten gelten würden, die die Kommission als kritisch einstuft. Damit scheint das SMEI die Einführung von Beschränkungen des freien Verkehrs nicht nur in Kauf zu nehmen, sondern sogar zu fördern, indem zusätzliche Verfahren eingeführt werden, anstatt das ursächliche Problem anzugehen.

Der sehr umfassende und unklare Anwendungsbereich des SMEI dürfte der Annahme gezielter und wirksamer Maßnahmen zur Unterstützung der Industrie im Wege stehen – ganz anders als es beim europäischen Chip-Gesetz, der Netto-Null-Industrie-Verordnung, dem europäischen Gesetz zu kritischen Rohstoffen oder dem Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels der Fall ist. Durch den horizontalen Charakter des SMEI und dessen Konzipierung als Pauschallösung besteht die Gefahr, dass unverhältnismäßige und unangemessene Maßnahmen ergriffen werden, die eher zu einer Belastung für die Wirtschaftsbeteiligten werden, anstatt die notwendige Unterstützung zu leisten.

Nicht zuletzt müssen jegliche Regelungen klare Vorschriften enthalten, um Klarheit bei der Anwendung zu ermöglichen. Das SMEI basiert jedoch auf vagen und nicht eindeutig festgelegten Ansätzen, umständlichen bürokratischen Verfahren und einer komplexen Governance-Struktur, die erhebliche rechtliche und praktische Fragen hinsichtlich seiner Verknüpfung mit anderen vorhandenen Instrumenten aufwerfen. Dies führt zu mangelnder Rechtssicherheit, die in einer Krisensituation Verwirrung zu stiften droht.

Luxemburg kann aus den genannten Gründen die Annahme des Notfallinstruments für den Binnenmarkt (SMEI) nicht unterstützen.

Luxemburg ersucht die Kommission, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um für mehr Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung bei allen EU-Rechtsvorschriften zu sorgen, damit Rechtsvorschriften von guter Qualität gefördert und die Grundfreiheiten stets geschützt werden, auch in Krisenzeiten.
